

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1913

179 (1.11.1913)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 179.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 4.50 M.
pro Jahr.

November 1913

Der Insertionspreis für den Raum
einer Zeile von 3x76 mm beträgt
30 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Gleich-
auftrag wird solcher allenthalb nach
Uebereinkunft festgesetzt.

15. Jahrg.

Inhalt: I. **Gemeindesachen.** 1. Einiges aus der Württembergischen Gemeindeordnung. — 2. Die Aufzucht von Weidflähen. — 3. Der Bürgergenuß, Erhöhung des Gabholzbezugs. — 4. Gasfern- zündung. — 5. Schuldienst. — 6. Das neue Volksschullesebuch. — 7. Postschekverkehr bei Stadtpar- kassen. — 8. Die Gemeindebesteuerung. — 9. Maß- und Gewichtsordnung. — II. **Sparkassenwesen.** 10. Aenderung des badischen Sparkassenwesens. — 11. Bürgerschaft für Kredit in laufender Rechnung. — IV. **Versicherungswesen.** 12. Krankenversicherung der Dienstboten. — 13. Fest- setzung der Ortslöhne nach der Reichsversicherungsordnung. — VI. **Verschiedenes.** 14. Vom Landtag. — 15. Die nächsten Arbeiten des badischen Landtages. — 16. Die berufliche Zusam- stellung des neuen Landtages. — 17. Falsche Zehnmarkstücke. — 18. Der Gold- und Silber- schatz des Reiches. — 19. Ein bedeutendes Kraftwerk. — 20. Karlsruhe, Angeltürn, Billingen, Bertheim, Heddesheim, Pforzheim, Freiburg, Gernsbach, Mannheim. — 21. Hat der Patient ein Recht, vom behandelnden Arzt eine spezifizierte Rechnung zu verlangen? — 22. Gemeindechronik. 23. Briefkasten. — 24. Anzeigen.

I. Gemeindesachen.

Einiges aus der Württembergischen Gemeindeord- nung vom 28. VII. 1906.

Zusammengestellt von Fr. Friedlin-Mannheim.
In nachstehenden Ausführungen sind eine Reihe von Bestimmungen der württ. Gemeinde-Ordnung in einem kurzen Artikel zusammengefaßt. Um die Arbeit nicht zu umfangreich zu gestalten, sind Hin- weise auf gleiche oder ähnliche Verhältnisse in der Bad. Gemeinde- bzw. Städteordnung unterblieben.

Die Württ. Gemeindeordnung vom 28. VII. 1906 umfaßt 259 Artikel, die dazugehörige Voll- zugsverordnung des Ministeriums des Innern vom 6. X. 1907 285 Paragraphen. In weitgehender Weise treffen Gesetz und Vollzugsverordnung Bestim- mungen, die in der bad. Gemeindegesetzgebung in besonderen Gesetzen und Verordnungen aufgenom- men sind.

a. Einteilung der Gemeinden.

Die Gemeinden werden eingeteilt in:

- A. Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohner (große Städte),
- B. Gemeinden mit mehr als 10 000 bis 50 000 Ein- wohner (mittlere Städte),
- C. Die übrigen Gemeinden (kleine Städte und Land- gemeinden).

Diese zerfallen in 3 Klassen:

Gemeinden von mehr als 4000 bis 10 000 Einwoh- ner (1. Klasse),

Gemeinden von mehr als 1000 bis 4000 Einwoh- ner (2. Klasse),
Gemeinden mit nicht mehr als 1000 Einwohner (3. Klasse).

Mit der Einreihung unter die Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohner wird die Eigenschaft einer Stadt von selbst erlangt.

b. Gemeindegkollegien.

Gemeindegkollegien sind Gemeinderat und Bür- gerausschuß.

Gemeinderat. Der Gemeinderat besteht aus dem Ortsvorsteher als Vorsitzenden und einer Anzahl weiterer Mitglieder. Die Zahl der letzteren, welche

in den Gemeinden 1. Klasse 8 bis 16

in den Gemeinden 2. Klasse 6 bis 12

in den Gemeinden 3. Klasse 4 bis 8

beträgt, wird in jeder Gemeinde durch Gemeinde- satzung bestimmt. An den Verhandlungen und Be- schlussfassungen des Gemeinderats über die Verwal- tung der öffentlichen Armenpflege nehmen die ersten Ortsgeistlichen jedes Bekenntnisses teil.

Die Mitglieder des Gemeinderats werden von den wahlberechtigten Gemeindebürgern aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Je nach 2 Jahren scheidet ein Drittel aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt, wobei die Ausgetretenen wieder gewählt werden können. Die regelmäßigen Wahlen der Mitglieder des Gemeinderats sind jedes-

mal im Monat Dezember und jeweils ungefähr in derselben Woche dieses Monats vorzunehmen. Beachtenswert ist, daß in Gemeinden, in denen bei früherem Schluß der Wahlhandlung eine größere Anzahl von Gemeindegürgern in der Ausübung des Wahlrechts beschränkt würde, die Wahlhandlung vor 8 Uhr abends nicht geschlossen werden darf. Wahlberechtigt und wählbar sind alle im Gemeindebezirk wohnenden Bürger — bei denen die gesetzl. Ausschließungs- und Ausnahmsgründe nicht vorliegen — welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und daselbst Steuern aus einem der Besteuerung dieser Gemeinde unterworfenen Vermögen oder Einkommen oder wenigstens Wohnsteuer entrichten, oder, wenn sie gefordert würden, zu entrichten hätten. Den Gemeindegürgern gleichgestellt sind diejenigen, welche in der Gemeinde mit Staatssteuer aus Grundeigentum, Gebäuden oder Gewerben im Mindestbetrage von M 25.— veranlagt sind. Die Wahl wird in ununterbrochener Handlung durch unmittelbar geheime Stimmabgabe der Wahlberechtigten vollzogen. Nur derjenige ist zur Wahl zugelassen, welcher in die Wählerliste aufgenommen ist.

Als gewählt sind diejenigen zu betrachten, welche verhältnismäßig die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder des Gemeinderats beziehen als solche keinen Gehalt. Sie haben jedoch in Gemeinden 1. Klasse (s. oben), falls dies nicht durch Gemeindebeschluß ausgeschlossen ist, für die durch die Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Abteilungen und Ausschüsse veranlaßte Zeitverräumnis als Entschädigung Tagegelde anzusprechen. In Gemeinden 2. und 3. Klasse besteht dieser Anspruch nur, wenn die Gewährung durch Gemeindebesatzung bestimmt wird. Die Höhe des Tagegeldes darf M 5.— nicht übersteigen.

Der Gemeinderat beschließt über die ihm gesetzlich überwiesenen Gegenstände. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte sämtlicher Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden erforderlich. Die Beschlüsse werden nach der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende, welchem im übrigen kein Stimmrecht zukommt, die entscheidende Stimme.

Die Verhandlungen des Gemeinderats in Gemeindeangelegenheiten sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Staatswohl oder Gemeinwohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

Bürgerausschuß. Die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses ist ebenfogroß wie diejenige der Mitglieder des Gemeinderats mit Einschluß des Ortsvorstehers. Die Mitglieder des Bürgerausschusses werden von den wahlberechtigten Gemeindegürgern gewählt. Die Wahl erfolgt auf 4 Jahre. Je nach 2 Jahren scheidet die Hälfte der Mitglieder aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt. Gemeindebeamte haben für den Fall einer Wahl ihren Dienst niederzulegen, andernfalls sie berechnigt sind, die Wahl abzulehnen.

In den großen und mittleren Städten besteht der Gemeinderat aus dem Ortsvorsteher, einer Anzahl von unbesoldeten und wenn Bedürfnis einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern.

Die Zahl der unbesoldeten Mitglieder des Gemeinderats beträgt:

in mittleren Städten 12 bis 24

in großen Städten
von mehr als 50 000 bis 100 000 Einwohnern 18 bis 30
von mehr als 100 000 Einwohnern 24 bis 42

Die Anstellung eines oder mehrerer besoldeter Mitglieder des Gemeinderats kann durch Gemeindebesatzung angeordnet werden. Ihre Zahl darf zuzüglich des Ortsvorstehers nicht mehr als den vierten Teil der unbesoldeten Mitglieder betragen. Wählbar sind in der Regel Personen, welche die zur Wählbarkeit für das Amt des Ortsvorstehers erforderlichen Eigenschaften sowie die Befähigung für den höheren Justiz-, Verwaltungs-, Finanz- oder bautechnischen Dienst oder für den gerichtsarztlichen Dienst besitzen.

Die Normalzahl der Mitglieder des Bürgerausschusses ist ebenfogroß wie die der Mitglieder des Gemeinderats einschließlich des Ortsvorstehers und der besoldeten Gemeinderatsmitglieder. Die Wahl der unbesoldeten Mitglieder des Gemeinderats und der Mitglieder des Bürgerausschusses erfolgt nach der Proporzionalwahl. Im Uebrigen gelten die bereits oben angeführten Bestimmungen.

c. Gemeindebeamte.

Der Ortsvorsteher (in den Städten Stadtschultheiß, in den Landgemeinden Schultheiß betitelt) wird von den wahlberechtigten Gemeindegürgern auf einen Zeitraum von 10 Jahren gewählt. Bis zum Gesetze vom 28. VII. 1906 war die Amtsdauer des Ortsvorstehers eine lebenslängliche. Wählbar zum Amte des Ortsvorstehers ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und gegen den keine gesetzlichen Ausschließungsgründe vorliegen. Als gewählt gilt derjenige, welcher verhältnismäßig die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kreisregierung. In den großen Städten wird die Bestätigung der Wahl des Ortsvorstehers durch den König erteilt.

Bei zusammengelegten Gemeinden ist in jeder Gemeinde, die nicht Sitz des Ortsvorstehers ist, ein Teilgemeindevorsteher — Anwalt — auf die Dauer von 6 Jahren zu wählen bzw. zu bestellen.

Der Ortsvorsteher hat in den Gemeinden, in denen ein besonderer Ratschreiber nicht bestellt ist, die dem Ratschreiber obliegenden Geschäfte zu besorgen. Der einheitliche Gehalt des Ortsvorstehers ist unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Gemeinde innerhalb der folgenden Sätze zu bemessen:

In Gemeinden:

bis zu	500 ortsanwohnenden Einw. auf	400—1000.4
mit 501—1000	" " "	700—1600 "
" 1001—1500	" " "	1400—2500 "
" 1501—2000	" " "	2200—3200 "
" 2001—3000	" " "	2600—3800 "
" 3001—4000	" " "	3200—4600 "
" 4001—5000	" " "	4000—5600 "
" 5001—10000	" " "	4600—6600 "

Ueberschreitungen dieser Sätze bedürfen der Genehmigung der Regierungsbehörde.

Wird ein Ortsvorsteher, der aufgrund gesetzl. Verpflichtung der Pensionskasse für Körperschaftsbeamte angehört oder infolge seiner Teilnahme an einer körperschaftlichen Pensionsanstalt dieser Pflicht nicht unterliegt, nach Ablauf der Wahlperiode (10 Jahre) unter bestimmten Voraussetzungen nicht wiedergewählt, so hat er nach Vollendung einer mindestens 20jährigen Gesamtdienstzeit als Ortsvorsteher oder nach Vollendung einer mindestens 30jährigen

Gesamtdienstzeit in einem die Zugehörigkeit zur Pensionsanstalt für Körperschaftsbeamte oder zu einer sonstigen Pensionskasse bedingenden Amtsverhältnis, Anspruch auf Gewährung eines lebenslänglichen Ruhegehalts. Bei Nichtwiederwahl des Ortsvorstehers vor 20- bzw. 30jähriger Dienstzeit steht ihm ein Anspruch auf Ruhegehalt nur auf die Dauer der seinem Ausscheiden aus dem Amte nachfolgenden 2 Jahre zu.

Durch Gemeindefassung und in Gemeinden 1. Klasse durch Beschluß der Gemeindefollegien kann die Anstellung eines oder mehrerer Ratschreiber angeordnet werden.

Die Ratschreiber in den großen Städten müssen die Prüfung für den höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst oder die niedere Dienstprüfung im Departement der Justiz oder des Innern mit Erfolg bestanden haben.

Zur Führung des Kassen- und Rechnungswesens wird in jeder Gemeinde ein Gemeindepfleger bestellt. Dieser kann weder das Amt des Ortsvorstehers noch das des Ratschreibers mit seinem eigenen führen. In den Städten führt der Gemeindepfleger den Titel Stadtpfleger. Die Bestellung mehrerer Stadtpfleger ist in den großen Städten zulässig. Dieselben müssen die Prüfung für den höheren Verwaltungs- oder Finanzdienst oder die niedere Dienstprüfung im Departement des Innern oder der Finanzen mit Erfolg bestanden haben.

Für die Anstellung als Gemeindebeamter ist neben dem Besitze der für das Ortsvorsteheramt erforderlichen Eigenschaften beim Gemeindepfleger die Zurücklegung des 23. bei den übrigen Gemeindebeamten die Zurücklegung des 21. Lebensjahres erforderlich. Die Polizeibeamten müssen das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Gemeindebeamte, die aufgrund gesetzl. Verpflichtung der Pensionskasse für Körperschaftsbeamte angehören, oder dieser Pflicht durch Teilnahme an einer körperchaftlichen Pensionsanstalt enthoben sind, haben bei Lösung des Dienstverhältnisses auf nicht disziplinärem Wege nach Ablauf einer mindestens 20jährigen Dienstzeit, Anspruch auf Ruhegehalt auf die Dauer der ihrem Ausscheiden aus dem Amte folgenden 2 Jahre. Bei Lösung des Dienstverhältnisses nach Ablauf einer mindestens 30jährigen Dienstzeit in derselben Gemeinde besteht der Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt.

Möge es diesen gedrängten Ausführungen vergrößert sein, einen kurzen Einblick in die Gemeindeverfassung unseres Nachbarstaates zu geben, dann soll der beabsichtigte Zweck dieser Arbeit erreicht sein.

Die Aufforstung von Weidslächen im Amtsbezirk Sch. betr. Großh. Bezirksamt Sch. wird auf den Bericht vom 2. Dezember 1898 Nr. 14 487 unter Rücksendung der Akten erwidert, daß der Erfüllung der von der Gemeinde N. in den Beschlüssen vom 13. April und 21. Mai v. Js. an die Aufforstung des Weidfeldes Grabenbühl und Weberhalden geknüpften Bedingungen hinsichtlich der Neugestaltung des Bürgergenusses ein gemeinderechtl. Bedenken nicht entgegenstehen dürfte. Wenn auch zweifellos eine Erweiterung des Bürgergenusses über den Bestand des Normaltags auf dem Wege des § 104 Abs. 2 Gemeindeordnung an sich nicht erfolgen kann so steht doch nichts im Wege, denselben innerhalb der nach jenem Bestand gegebenen Grenzen in anderer Weise zu regeln. Und zwar kann eine solche

andere Festsetzung nicht allein in der Weise erfolgen, daß die Holznutzungen oder die Feldnutzungen innerhalb des für jede dieser beiden Gattungen des Bürgergenusses durch den Bestand am Normaltag bestimmten Umfangs, z. B. durch Veränderung der Löße, der Zahl und Größe der Gaben, eine andere Regelung erfahren, sondern es wird unter besonderen Umständen, sofern von gemeinde- und volkswirtschaftlichen Standpunkt wesentliche Erwägungen dafür sprechen, von Staatsaufsichtswegen nichts dagegen zu erinnern sein, daß an Stelle von Feldnutzung Waldnutzung in ähnlichem Werte tritt. Ein solcher Fall ist, sofern, wie nach dem Akteninhalt anzunehmen, die in Frage stehende Weidfläche in der gemeinsamen Nutzung der Bürger steht — in der Gemeinde N. gegeben. Nach dem übereinstimmenden Urteil aller beteiligten Faktoren ist die beabsichtigte Aufforstung nicht allein wünschenswert, sondern volkswirtschaftlich dringend geboten. Die Aufforstung selbst wird — abgesehen von den an sich günstigen Vermögensverhältnissen der Gemeinde nach den in Aussicht gestellten Zugeständnissen der Gr. Domärendirektion die Gemeindegewirtschaft nicht belasten, wohl aber den Erfolg haben, daß vom Zeitpunkt des Vollzugs der Anlage der Zuwachswert des Waldes sehr viel mehr als um den Betrag steigt, welcher dem Werte der beanspruchten Erhöhung des Gabholzbezugs gleichkommt. Das dermalige gemeinderechtl. Verhältnis der in Frage stehenden Gemeinde weide ist, wenn die oben bezeichnete Annahme bezüglich der dermaligen Benützung zutrifft, dem von einem Almendland gleichzuachten; entgeht durch die Aufforstung den Bürgern diese Nutzung, so entspricht eine Entschädigung der Genußberechtigten durch anderweiten Genuß nur der Billigkeit.

Dabei stände nichts im Wege, diese Erweiterung des Bürgergenusses schon von dem Zeitpunkt an eintreten zu lassen, wo den Bürgern das Weidfeld durch Vollzug der Anpflanzung entzogen wird; auch wird bei Vergleich des Wertes der entgehenden Nutzung einerseits und der beabsichtigten Gabholzerhöhung andererseits bei dem überwiegenden Vorteil, den die ganze Maßnahme im Gefolge hätte, eine wohlwollende Schätzung Platz greifen können.

In diesem Sinne wäre die Gemeinde N. zu verständigen und nachdem der Beschluß vom 13. April bzw. 21. Mai v. Js. nicht die Zustimmung der in § 104 Abs. 2 vorgeesehenen Mehrheit erhalten hat, eine nochmalige Beschlusfassung herbeizuführen; über den weiteren Verlauf der Sache ist seinerzeit durch Vermittlung des Gr. Herrn Landeskommissärs hierher Bericht zu erstatten.
(Minister. des Innern v. 12. 9. 13 Nr. 29 769).

Der Bürgergenuß, hier Erhöhung des Gabholzbezuges in N. betr. Die Frage der Zulässigkeit einer Aenderung des Bürgergenusses, wie sie nach den vorgelegten Akten in G., H. und N. beschlossen und genehmigt wurde, ist in unserm Erlaß vom 12. September 1899 Nr. 29 769 eingehend behandelt und in bejahendem Sinne beantwortet worden. Es handelt sich hiernach nicht um eine einseitige Erhöhung des Gabholzbezuges, sondern um eine Umwandlung von Feldgenuß in Holzgaben. Die Bedenken des Bezirksamts, ob die Beschlüsse sich mit § 118 Gemeindeordnung vereinbaren lassen, sind daher nicht begründet, vorausgesetzt, daß das zur Aufforstung bestimmte Weidfeld Almend ist und die Erhöhung der Holzgaben bei wohlwollender Schätzung

und Berücksichtigung der Gründe, welche eine Auf-
 forstung von Weidland erstrebenswert machen, eine
 dem Wegfall der Almendnutzung entsprechende ist.

Wir haben keinen Zweifel, daß diese Voraus-
 setzungen hier vorliegen, empfehlen aber, künftig
 über die Gleichwertigkeit der wegfällenden und der
 Neubegründeten Nutzung ein Sachverständigengut-
 achten zu den Akten zu bringen.

(Minister. des Innern v. 11. 9. 13 Nr. 39 707).

Gasfernzündung. Die Stadtgemeinde Bretten
 hat der Berlin-Anhaltischen Maschinenbau-Aktien-
 Gesellschaft in Berlin die Lieferung und Aufstellung
 von Fernzündern für die Straßenlaternen über-
 tragen.

Die Kosten mit ungefähr 3500 M sollen aus
 Anlehensmitteln bestritten und in 4 Jahren zurück-
 bezahlt werden.

Bei der seitherigen Handzündung betragen
 die Betriebskosten einschließlich Glühkörper- und
 Zylindererzatz ca. 1750 M, während nach der Ren-
 tabilitätsberechnung der Firma die Betriebskosten
 bei der Fernzündung — Verzinsung und Tilgung
 des Anlagekapitals nicht gerechnet — auf jährlich
 ca. 500 M zu stehen kommen.

Den Schuldienst in T. betr. Nach § 53 Abs. 3
 der Landesherrlichen Verordnung vom 10. Juli
 1909 „Den Vollzug des Beamtengesetzes betr.“ bzw.
 § 1 vom 8. August 1910 „Die Anwendung der Be-
 amtengesetzgebung auf die Lehrer an Volksschulen
 betr.“ sind der erkrankten Unterlehrerin B. G. in T.
 die Dienstbezüge für 26 Wochen nach der Er-
 krankung zu belassen.

Da lt. den §§ 63, 64 des Schulgesetzes die Be-
 züge der Schulgehilfen neben der Vergütung in
 freier Wohnung bzw. Mietzinsentschädigung be-
 stehen, hat die Erkrankte für 26 Wochen Anspruch
 auf Belassung der freien Wohnung oder der statt
 derselben gewährten Mietzinsentschädigung.

Eine Doppelzahlung entsteht für die Gemeinde
 nicht, da die Mietzinsentschädigung der für die Er-
 krankte angewiesenen Hilfslehrerin gemäß § 73 (3)
 des Schulgesetzes aus Gr. Staatskasse bezahlt wird.
 (Erl. des Minister. des Kultus und Unterrichts vom
 25. 9. 13 Nr. 22 170).

Das neue Volksschullesebuch. Mit den neuen
 Lesebüchern für die Volksschulen scheint es jetzt ernst
 werden zu sollen. Wie wir erfahren, hat das Mini-
 sterium des Kultus und Unterrichts eine Anzahl lei-
 stungsfähiger Druckereien aufgefordert, für den
 Druck und die Herstellung Angebote einzureichen und
 der 1. Teil des neuen Lesebuchs soll schon auf Ostern
 1914 zur Einführung gelangen und zwar zunächst
 2 Jahre auf Probe. In dieser Zeit sollen die Lehrer
 Gelegenheit haben, das Buch zu prüfen und Abän-
 derungsvorschläge zu unterbreiten. Erst auf Ostern
 1916 soll dann der endgültige 1. Teil zur Ausgabe
 gelangen. Mit den übrigen zwei Teilen soll es ähn-
 lich gehalten werden.

Am 29. Oktober fand im Unterrichtsministe-
 rium die Oeffnung der, wie wir hören, neun Ange-
 bote statt. Zugegen waren Vertreter einiger Drude-
 reien. Dabei soll sich gezeigt haben, daß — abge-
 sehen von einigen sehr hohen Angeboten — der Preis
 der Lesebücher trotz der enormen Steigerung der Ar-
 beitslöhne, der Geschäftskosten und des Papiers,
 zum mindesten der alte bleiben, ja sogar noch gerin-

ger werden kann. Aber darauf kommt es im Grunde
 genommen nicht an. Ob z. B. der 1. Teil des Lese-
 buchs wie bisher 1 Mark oder 85 Pfg. oder 90 Pfg.
 kostet, fällt weniger in die Waagschale. Verlangen
 muß man aber, daß die Volksschullesebücher, die
 nicht nur inhaltlich, sondern auch typographisch „ver-
 altet“, waren, in einer schönen Ausstattung erschei-
 nen: Bestes Papier und moderner, schöner, klarer,
 für den 1. Teil vor allem nicht zu kleiner Druck. Die
 Schule, der Lehrer und auch die Eltern haben ein
 großes Interesse daran, daß den Kindern Lesebücher
 in die Hand gegeben werden, die inhaltlich, in Druck
 und Papier, allen berechtigten Anforderungen ent-
 sprechen.

Postschekverkehr bei Stadtkassen. Die Stadt A.
 hat i. Zt. vom Ministerium des Innern die Geneh-
 migung erhalten, daß bei Zahlungen, welche die städt.
 Kassen auf Postschekkonto mittelst Zahlkarte leisten,
 der Einlieferungsschein für Beträge bis zu 300 M
 als Quittung behandelt werden darf.

Nun hat sich aber, wie bei den größeren staatli-
 chen Kassen, das Bedürfnis herausgestellt, daß auch
 die Stadtkasse an den Postschekverkehr angeschlossen
 wird und es hat deshalb der Stadtrat unterm 19.
 Juni d. Js. die Eröffnung eines Postschekkontos ge-
 nehmigt.

Der Postschekverkehr wird sich in folgender
 Weise abwickeln:

Die vom Postschekamt dem Kontoinhaber —
 Stadtkassentant — zugehenden Zahlkarten-Abschnitte
 werden täglich vom Kassendiener am Postschalter ab-
 geholt. Nach Eingang des Abschnitts bucht das
 Rentamt den Betrag im Kassenbuch oder Einzugs-
 register und vermerkt auf dem Abschnitt selbst, wo
 die Vereinnahmung erfolgt ist, z. B. Umlage-Reg.
 D.-Z. 30. Die Abschnitte werden nach der Zeit des
 Eingangs geordnet, mit fortlaufenden Ordnungs-
 zahlen versehen und jahrweise geheftet. In gleicher
 Weise werden die Benachrichtigungen — Kontoaus-
 züge — des Postschekamts geheftet und gesammelt.

Da das Postschekamt die gemachte Einzahlung
 nicht bar an das Rentamt ausbezahlt, sondern gut-
 schreibt, so hat gleichzeitig mit der Vereinnahmung
 die Buchung — als Kapitalanlage beim Postschekamt
 (§ 17 R.D.) — in Ausgabe zu erfolgen. Umgekehrt
 sind alle Auszahlungen, die das Postschekamt im
 Auftrag der Stadtkasse vollzieht und die von der
 Post berechneten Gebühren gleichzeitig mit der Ver-
 ausgabung als Rückzahlung des Postschekamts —
 § 17 R.D. — auch wieder zu vereinnahmen. — Bei
 der Gegenüberstellung der hierher gehörigen Buch-
 ungen unter §§ 17 und 44 R.D. muß dann die
 Endsumme übereinstimmen mit jener in der letzten
 Benachrichtigung des Postschekamts.

Im Postschekverkehr können die Vorschriften
 §§ 20, 43 und 46 der Städte-Rechnungs-Anweisung
 nicht wörtlich eingehalten werden. Der Stadtrat
 hat daher darum nachgesucht, für alle im Postschek-
 verkehr eingehenden Zahlungen von dem Vollzuge
 der erwähnten Bestimmungen entbunden zu werden.
 Mit Erlaß vom 4. 9. 1913 Nr. 38 577 hat das Mi-
 nisterium des Innern Rücksicht von der Einhaltung
 dieser Vorschriften erteilt.

Die Gemeindebesteuerung betr. Nach § 98 der
 Gemeindeordnung und Städteordnung richten sich
 für die Regel Beginn und Ende, Erhöhung und

Minderung der Steuerpflicht bei den Steuerwerten des Grundstücks-, Gebäude-, Betriebs- und Kapitalvermögens sinngemäß nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes über den Bezug zur staatlichen Besteuerung in der betreffenden Gemartung und jede Aenderung der für die staatliche Besteuerung veranlagten Steuerwerte hat für die Gemeindebesteuerung ohne weiteres Wirkung.

Bei Anwendung der zum Vollzug dieser gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Vorschrift in § 30 Abs. 1 I Gemeindevoranschlagsanweisung und Städtevoranschlagsanweisung ergeben sich für die Umlagepflichtigen Härten und Unbilligkeiten in den Fällen, in welchen bei einer Vermögensart wegen Neuveranlagung oder Erhöhung des Steuerwerts um mehr als ein Fünftel und um mindestens 20 000 Mark Umlagenachtrag angefordert werden muß, ohne daß wegen der damit zusammenhängenden Minderung des Steuerwerts einer anderen Vermögensart desselben Umlagepflichtigen, weil diese Minderung weniger als ein Fünftel beträgt, nach § 11 Abs. 3 und 4 Vermögenssteuergesetz, für die Zeit, für welche ein Umlagenachtrag erhoben wird, auch gleichzeitig ein Umlageabgang berechnet wird. Bei der Staatsbesteuerung treten solche als unbillige Härten empfundene Wirkungen nicht ein, weil sich im Vermögenssteueranschlag die Umwandlungen der einen Vermögensart in eine andere ausgleichen. Im Vollzug der erwähnten Bestimmung der Gemeinde- und Städteordnung, daß Aenderungen der Steuerpflicht sich sinngemäß nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes richten, wird hiermit § 30 der Gemeindevoranschlagsanweisung u. Städtevoranschlagsanweisung im Einverständnis mit Gr. Ministerium der Finanzen durch folgende Vorschrift ergänzt:

„Wenn der nachtragspflichtigen Neuveranlagung oder Erhöhung von Liegenschafts-, Betriebs- oder Kapitalvermögen eine damit ursächlich zusammenhängende Minderung des Steuerwerts des Betriebs- oder Kapitalvermögens bei dem gleichen Umlagepflichtigen gegenübersteht, so ist auf seinen Antrag Umlageabgang auch dann festzustellen, wenn die Steuerwertsminderung weniger als ein Fünftel beträgt. Der Abgang oder die Abgänge werden dabei aus dem gleichen Steuerwert und für die gleiche Zeit berechnet, wie es allgemein zu geschehen hätte, wenn das erwähnte Mindestmaß der Steuerwertsminderung für den Regelfall nicht vorgeschrieben wäre. Der Antrag kann beim Ab- und Zuschreiben oder später beim Steuerkommissär gestellt werden und muß, um Anspruch auf Berücksichtigung zu haben, auf Verlangen näher begründet werden.“

Die Aufnahme dieser Vorschrift in die Voranschlagsanweisung gelegentlich einer Aenderung dieser Verordnung aus anderem Anlaß bleibt vorbehalten.
(M. d. F. 22. April 1913 Nr. 16 444.)

Den Vollzug der Maß- und Gewichtsordnung, hier die Nachreichung der Meßgeräte betr. Einem Bericht des Gr. Obereichungsamtes entnehmen wir, daß Bierfässer in erheblicher Anzahl im eichpflichtigen Verkehr verwendet werden, welche nicht innerhalb der für die Nachreichung von Bierfässern vorgeschriebenen Frist (§ 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 RGBl. S. 349) nachgeeicht

worden sind. Um Beanstandungen und Bestrafungen entgegenzuwirken, ist im amtlichen Verkündigungsblatt auf folgendes hinzuweisen:

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 betragen die Fristen, innerhalb deren die Nachreichung vorzunehmen und zu wiederholen ist, bei

- a. den Längemaßen, den Flüssigkeitsmaßen, den Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten, den Hohlmaßen und Meßwerkzeugen für trockene Gegenstände, den Gewichten, den Wagen für eine größte zulässige Last bis einschließlich 3000 Kilogramm sowie den Fässern für Bier zwei Jahre,
- b. den Wagen für eine größte zulässige Last von 3000 Kilogramm und darüber, den festfundamentierten Wagen und den Fässern für Wein und Obstwein drei Jahre.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem die letzte Eichung vorgenommen worden ist. Bei Fässern, in denen Wein gelagert ist, endet die Nachreichungsfrist nicht, bevor das Faß entleert worden ist.

Alle eichpflichtigen Meßgeräte mit Ausnahme der Förderwagen und Fördergefäße in Bergwerksbetrieben, der Gasmesser und der ganz aus Glas hergestellten Meßgeräte sind auch nachreichungspflichtig.

Für diejenigen Meßgeräte, die noch kein Jahreszeichen tragen, beginnen die Fristen für die Nachreichung oder deren Wiederholung mit dem Ablauf des Jahres 1912.

Weinfässer, die im Jahre 1909 oder früher letztmals geeicht oder nachgeeicht worden sind, und Bierfässer, bei denen die Eichung oder Nachreichung im Jahre 1910 vorgenommen wurde, müssen nachgeeicht sein, wenn sie im Jahre 1913 in den eichpflichtigen Verkehr gebracht werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafen bis zu 150 M oder mit Haft bestraft.

Die Ortspolizeibehörden und die Gendarmerie sind zu beauftragen, den Vollzug der Maß- und Gewichtsordnung genau zu überwachen und etwaige Uebertretungen zur Anzeige zu bringen.

(M. d. F. 28. Februar 1913 Nr. 7 575.)

II. Sparkassenwesen.

Eine Aenderung des badischen Sparkassenwesens. In der Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege behandelt Privat Theodor Ganz in einer umfangreichen Arbeit die mannigfachen Nachteile und Schäden unseres, ursprünglich für kleinere Verhältnisse geschaffenen, aber jetzt ins große ausgewachsenen Sparkassenwesens. In der Abhandlung wird darauf hingewiesen, daß unsere Sparkassen, die bereits ziemlich umfangreiche Hypothekenbanken darstellen, bisher die großen Vorteile entbehren müssen, welche die Aktienhypothekenbanken aus der denselben gesetzlich vorgeschriebenen, den Sparkassen aber verbotenen Ausgabe von Pfandbriefen erwachsen, wodurch diese Banken seitens größerer Kapitalisten unfündbare Millionenbeträge erhalten, während die Sparkassen auf das Zwerggeschäft der kleinen, seitens der Einleger jederzeit zurückziehbaren Beträge beschränkt sind. Die Folge hiervon ist, daß die Hypothekenbanken stets über un-

vergleichlich größere Beträge badischen Geldes verfügen, als die Sparkassen.

Der Verfasser schlägt die Errichtung einer der Sparkasse anzugliedernden städtischen Aktienhypothekenbank vor, wodurch mit einem Schlage die dringend nötige Reform der Sparkassen durchgeführt und denselben, sowie ihren Schuldner und auch den städtischen Finanzen alle die großen Vorteile zugeführt würden, die ihnen bisher zugunsten der Aktienhypothekenbanken vorenthalten sind. Nachdem die früheren Privatmonopole: Gas, Wasser, Elektrizität usw., längst in die Hand der Allgemeinheit, der Städte, übergegangen sind, scheint es tatsächlich höchste Zeit zu sein, die letzteren an dem allerwichtigsten, nämlich diesem Geldmonopol endlich wenigstens teilnehmen zu lassen.

Wie die „Freib. Ztg.“ hierzu bemerkt, steht zu hoffen, daß die überzeugende Beweisraft der Argumente obiger Abhandlung auch auf die Großherzogliche Regierung nicht ohne Eindruck bleiben und sie vor allem veranlassen wird, auch den gerügten Mifständen abzuhelfen, daß der Betrag der in Baden verkauften Hypothekenspfandbriefe ferner zum größten Teil den norddeutschen Großstädten zugeführt wird, die badischen Interessenten dagegen gezwungen sind, sich notdürftig mit ausländischem Geld zu versorgen. Dem Vernehmen nach hat der Freiburger Stadtrat in seiner letzten Sitzung beschlossen, bei der Großh. Regierung einen den obigen Vorschlägen entsprechenden Antrag zu stellen.

Bürgschaft für „Kredit in laufender Rechnung“.

In zahlreichen Fällen in denen Bürgen in Anspruch genommen werden, für die Schulden eines Dritten aufzukommen, entsteht Streit über die Auslegung der gegebenen Bürgschaftserklärung. Hat sich der Bürge für eine in der Bürgschaftserklärung genau bestimmte Schuld verbürgt, dann kann eine Meinungsverschiedenheit der Parteien wohl kaum vorkommen. Anders aber in den Fällen, wo es sich um Kreditbürgschaften handelt. Dabei kommt noch hinzu, daß die Banken für die Uebernahme solcher Kreditbürgschaften meist gedruckte Formulare besitzen, denen die Aussteller der Bürgschaft eine andere Auslegung geben als die Kredit gewährende Bank. Einen solchen Fall betraf ein interessanter Rechtsstreit, den kürzlich das Reichsgericht zu entscheiden hatte. Er betraf die Auslegung einer Bürgschaft für „Kredit in laufender Rechnung“. Der Fabrikant K. in G. hatte in einer Urkunde vom 15. November 1908 anerkannt, daß er in die Bank für Gewerbe u. Landwirtschaft in B. einen Kredit in laufender Rechnung bis zum Betrage von 33 000 M. eröffnet habe. In Urkunden von demselben Tage hatten mehrere Bekannte des K. der Bank gegenüber Bürgschaft „für den am 15. November 1908 dem K. in laufender Rechnung eröffneten Kredit“ übernommen. Am 16. März 1911 war K. in Konkurs geraten. Die Bürgschaftsübernehmer klagten darauf auf Feststellung, daß für sie aus den Bürgschaftsurkunden keinerlei Schuldverbindlichkeit gegenüber der Bank entstanden sei, und machten zur Begründung geltend, die Bürgschaften seien gegenstandslos, weil die Bank dem K. niemals nach dem 15. November 1908 laufenden Kredit eröffnet sondern ihn nur Ende Dezember 1910 veranlaßt gehabt habe, ohne Gegenleistung der Bank Schuldverbindlichkeiten seines Vaters auf sein Schuldkonto umschreiben zu lassen. Die Bürgschaften seien nur durch die wahrheits-

widrige Angabe des K. zustande gekommen, er wolle sich selbständig machen und die Bank wolle ihm hierzu einen Kredit eröffnen. Das Landgericht Konstanz erklärte antraggemäß die Bürgschaften für gegenstandslos, ebenso das Oberlandesgericht Karlsruhe, das die Berufung der Bank als unbegründet zurückwies. Auch die Revision der Bank beim Reichsgericht hatte keinen Erfolg. Zur Auslegung der von den Klägern ausgestellten Bürgschaftserklärungen befragen die reichsgerichtlichen Entscheidungsgründe: Die Aussteller der Bürgschaftsurkunden haben nach den Feststellungen des Berufungsgerichtes mit der Uebernahme der Bürgschaften lediglich dem K. selbst die Mittel verschaffen wollen, deren er zu seiner vergeblich beabsichtigten geschäftlichen Selbständigmachung bedürfte, und würden die Urkunden nicht unterschrieben haben, wenn sie gewußt hätten, daß K. selbst von der Bank gar kein Geld erhalten sollte, sondern daß es nur auf die Beschaffung einer Sicherheit für eine alte Schuld seines Vaters abgesehen war. Die Vorstellung der Bürgen über die Tragweite ihrer Erklärungen kann freilich bei deren Auslegung nur insoweit in Betracht kommen, als sie der Bank gegenüber Ausdruck gefunden hat. Da unmittelbare Verhandlungen der Parteien über den Gegenstand der Bürgschaften nicht stattgefunden haben, so ist für den Umfang der Bürgschaften nur deren Inhalt maßgebend und es fragt sich daher, welche Bedeutung den Worten „für den am 15. November in laufender Rechnung eröffneten Kredit“ beizumessen ist. Diese Fassung rührt nicht von den Ausstellern her, sondern ist in den im Geschäftsbetriebe der Bank üblichen Entwürfen enthalten. Als Gegenstand der Bürgschaft war darin zunächst ein am 15. November 1908 eröffneter Kredit enthalten. Bei Beziehung auf alte Schulden des K. kann von vornherein nicht von einer Kreditöffnung gesprochen werden. Sodann aber sollte es sich auch um die Eröffnung eines Kredits in laufender Rechnung seitens einer Genossenschaftsbank an einen Geschäftsmann handeln, die regelmäßig nur zu dem Zwecke geschieht, dem Kreditnehmer Mittel für eigene geschäftliche Unternehmungen zur Verfügung zu stellen. Und auch deshalb bedarf es keiner Erörterung der Frage, ob an sich eine Kreditgewährung auch in der Stundung älterer oder übernommener fremder Verbindlichkeiten bestehen kann. Ein Kreditverhältnis derart, wie es in den Bürgschaftsurkunden vorausgesetzt wurde, war sonach überhaupt nicht entstanden.

IV. Versicherungswesen.

Die Krankenversicherung der Dienstboten. In den Tageszeitungen wurden in den letzten Tagen Abhandlungen über die Neuerung veröffentlicht, die durch das auf 1. Januar 1914 erfolgende Inkrafttreten des 2. Buches der Reichsversicherungsordnung eintreten werden. Dabei wurde vielfach ganz besonders betont, daß vom 1. Januar 1914 an auch die Dienstboten neu der Krankenversicherungspflicht unterstellt sein werden. Dies ist nun für uns in Baden nicht zutreffend, denn die Dienstboten sind in Baden schon durch Landesgesetz vom 24. März 1888 dem Versicherungszwang unterworfen worden. Neu ist also für uns nur, daß die Versicherungspflicht der Dienstboten reichsgesetzlich für das ganze deutsche Reich einheitlich geregelt wird. Nach § 165 RVO. sind die Dienstboten grundsätzlich der

Versicherungspflicht unterworfen. Sie können jedoch nach § 435 verbunden mit § 418 auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht durch den Kassenvorstand befreit werden. Wird der Antrag von dem Kassenvorstand abgelehnt, so entscheidet auf Beschwerde das Oberversicherungsamt endgültig. (§ 418 letzter Absatz RVD.).

Ein Antrag auf Befreiung kann von solchen Arbeitgebern gestellt werden, die ihren Dienstboten einen Rechtsanspruch auf eine Unterstützung zugestanden oder gesichert haben, die den Leistungen der zuständigen Krankenkasse gleichwertig ist. Voraussetzung ist hierbei, daß der Arbeitgeber die volle Unterstützung aus eigenen Mitteln deckt, und daß ferner seine Leistungsfähigkeit sicher ist.

Die Voraussetzung zur Befreiung ist übrigens auch dann gegeben, wenn der Dienstherr den Dienstboten auf seine Kosten bei einer privaten Versicherungsgesellschaft versichert, deren Leistungen denjenigen der zuständigen Krankenkasse gleichwertig sind und als gleichwertig vom Kassenvorstand oder auf Beschwerde vom Oberversicherungsamt anerkannt werden.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht gilt nur für die Dauer des Arbeitsvertrags. Sie erlischt, wenn der Arbeitgeber seine sämtlichen Dienstboten zur Kasse anmeldet. Ebenso erlischt die Befreiung, wenn das Versicherungsamt feststellt, daß der Arbeitgeber nicht leistungsfähig ist. Der Befreite ist berechtigt, beim Versicherungsamt Antrag auf Prüfung der Leistungsfähigkeit zu stellen. (§§ 419, Abs. 1, 435 RVD.).

Für den Arbeitgeber hat die Befreiung die Wirkung, daß er keinerlei Kassenbeiträge zu entrichten braucht. Im Falle einer Erkrankung seiner Dienstboten hat er aber auch alle Leistungen zu gewähren, die die zuständige Krankenkasse gewährt, also neben Krankengeld und Krankenpflege unter Umständen auch Wochenhilfe und Sterbegeld. Hat die Krankenkasse satzungsgemäß sog. Mehrleistungen vorgesehen, so hat der Arbeitgeber auch für diese aufzukommen. (z. B. Krankengeld über 26 Wochen hinaus, Krankengeld bis zu drei Viertel des Grundlohnes.).

Der Arbeitgeber übernimmt somit im Falle der Antragstellung auf Befreiung ein großes Risiko, das offenbar nicht im Verhältnis zu den durch Ersparnis von Beiträgen gewonnenen Vorteilen steht.

Da für Baden Landkrankenkassen nicht errichtet werden, sind die Dienstboten bei der zuständigen allgemeinen Ortskrankenkasse zu versichern.

Bekommt der Dienstbote im Falle der Erkrankung von der Krankenkasse Krankengeld, so ist der Dienstherr berechtigt, dieses Krankengeld auf den Lohn anzurechnen, den er etwa während der Krankheit dem Dienstboten weiter zu zahlen hat. (§ 436 RVD.).

Ist der Dienstbote in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat die Krankenkasse auf Antrag des Dienstherrn oder auch auf Antrag des Dienstboten sogenannte „erweiterte Krankenpflege“ dann zu gewähren, wenn die Krankheit ansteckend ist, oder wenn der Dienstbote in der häuslichen Gemeinschaft entweder gar nicht oder nur unter erheblicher Belästigung des Dienstherrn behandelt oder verpflegt werden kann. (§ 437 RVD.).

Die „erweiterte Krankenpflege“ besteht darin, daß statt der Krankenpflege (Arzt und Apotheke) und des Krankengeldes Kur und Verpflegung in einem

Krankenhaus oder einer ähnlichen Heilanstalt gewährt werden. (§ 429 RVD.).

Diese erweiterte Krankenpflege gilt als Regelleistung und ist auch von solchen Kassen zu gewähren, die in ihren Satzungen hierüber keine Bestimmungen getroffen haben.

Streitigkeiten, die etwa zwischen dem Dienstherrn und der zuständigen Krankenkasse über die Gewährung der erweiterten Krankenpflege entstehen, entscheidet das zuständige Versicherungsamt. (§ 438 RVD.).

Dieses kann die Kasse auf ihren Antrag von der Gewährung der erweiterten Krankenpflege in denjenigen Fällen entbinden, in denen diese Pflege ohne Verschulden der Kasse nicht durchführbar ist. Da bei uns in Baden überall geeignete Krankenanstalten vorhanden sind, dürfte nirgends von dieser Entbindung Gebrauch gemacht werden.

Maßgebend für die Höhe der für die Dienstboten an die allgemeine Ortskrankenkasse zu leistenden Beiträge ist — wie bei den übrigen Versicherten — der durch die Kassensatzung festzusetzende Grundlohn. Dieser wird auch den Barleistungen (Krankengeld, Wochengeld und Sterbegeld) zugrunde gelegt.

Die Festsetzung der Ortslöhne nach der Reichsversicherungsordnung betr. Zu den Maßnahmen, welche zur Durchführung der Bestimmungen des am 1. Januar 1914 in Kraft tretenden zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung (vergl. Kaiserliche Verordnung vom 5. Juli 1912, RGVl. S. 439) schon im Laufe dieses Jahres zu treffen sind, gehört auch die Festsetzung der Ortslöhne gemäß § 149 ff. RVD.

Die Ortslöhne, welche an die Stelle der bisherigen ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagelöhner (§ 8 Krankenversicherungsgezet) treten (vgl. auch die Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 10. Juli 1912, RGVl. S. 441), sind nicht nur von Bedeutung für die Krankenversicherung (vergl. §§ 181, 450, 471, 480 RVD.), sondern auch für die Unfallversicherung (vergl. §§ 567—572, 577, 732, 808, 842, 932 bis 935, 941 ff. RVD.) und die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (vergl. § 1271 RVD.).

Nach § 149 RVD. ist der Ortslohn durch die Oberversicherungsämter nach Anhören der beteiligten Versicherungsanstalten und gutachtlicher Äußerung der Versicherungsämter festzusetzen. Die Festsetzung geschieht — § 150 RVD. — getrennt für Männer und Frauen, für Versicherte unter 16 Jahren, für solche von 16—21 Jahren und für die Personen, welche über 21 Jahre alt sind. Die Versicherten unter 16 Jahren (Jugendliche) können geschieden werden in junge Leute von 14 Jahren an und Kinder unter 14 Jahren. Andere als die hier bezeichneten Abstufungen sind nicht zulässig. Die Festsetzung hat nach § 150 Abs. 3 RVD. in der Regel für den ganzen Bezirk eines Versicherungsamtes einheitlich zu geschehen, wobei der Durchschnitt der Lohnverhältnisse in den einzelnen Ortschaften des Bezirks zugrunde zu legen ist (vgl. Begründung S. 73/74). Von der bezirksweisen Festsetzung kann nur dann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Lohnhöhe in einzelnen Ortschaften oder zwischen Stadt und Land erheblich abweicht; unbedeutendere

Abweichungen berechtigen nicht zu einer gesonderten Festsetzung.

Bei der Festsetzung ist zu beachten, daß als Ortslohn das ortsübliche Tagesentgelt gewöhnlicher Tagelöhner zu gelten hat. Zu den gewöhnlichen Tagelöhnern gehören weder die sogenannten gelernten Arbeiter noch die Arbeiter, die in einem festen für längere Zeit abgeschlossenen Dienstverhältnisse zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen. Wegen des Entgelts vergl. § 160 RVO.

Die Versicherungsämter haben das hiernach Erforderliche zu veranlassen. Vor Abgabe der von ihnen gemäß § 149 Abs. 2 RVO. an das Oberversicherungsamt zu erstattenden Vorlage sind die Gemeindebehörden und die Vorstände der beteiligten Lehigen Krankenkassen zu hören.

(M. d. Z. 11. März 1913 Nr. 11 003.)

VI. Verschiedenes.

Nach den Betrachtungen, welche von den politischen Zeitungen über die Aufgaben des zusammen tretenden Landtages angestellt werden, werde er als ein sogenannter Geschäftslandtag anzusprechen sein. Unter anderem werde die Denkschrift über die Vereinfachung der Staatsverwaltung, welche der letzte Landtag wegen Zeitmangels nicht mehr durchberaten konnte, wieder vorgelegt werden, auch werde eine Vorlage, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Vergütung für Dienstreisen und Umzüge der Beamten, eingebracht werden. Die mittleren und unteren Beamten hoffen, daß dem kommenden Landtage auch eine Vorlage unterbreitet wird, welche geeignet ist, die Mängel und Härten des jetzigen Gehaltsklassensystems zu beseitigen und durch Festsetzung bestimmter Wartezeiten für die Anstellung und Beförderung einen Zustand zu schaffen, welcher dem Dienstaltersystem nahe kommt.

Die nächsten Arbeiten des badischen Landtags. Wie zuverlässig verlautet, wird der badische Landtag Ende November zusammentreten; schon heute beschäftigt sich nun die „Straßb. Post“ damit, welches die nächsten Arbeiten des Landtags sein werden. Als wichtigste Vorlage sei vor allem die bereits auf dem letzten Landtage zugesagte Denkschrift über das Verhältniswahlverfahren zu erwarten. Ein Antrag auf Einführung der Verhältniswahl werde ja doch nicht eingebracht werden, da hier bei der bekannnten Haltung der Rechtsparteien auf die bei einer Verfassungsänderung notwendige Zweidrittelmehrheit nicht zu rechnen sei. Dagegen bringe das Ministerium des Kultus und Unterrichts einen Gesetzentwurf über die weitere Verlängerung des Dotationsgesetzes, das bekanntlich am 31. Dezember 1914 abläuft, sowie eine erste Anforderung wegen des Ausbaues der Fortbildungsschule, was zur Erörterung der Schulfragen überhaupt wie auch des Verhältnisses zwischen Kirche und Schule Anlaß geben werde. Das Finanzministerium werde eine Vorlage über Abänderung des im Jahre 1908 erlassenen Gesetzes über die Vergütung für Dienstreisen und Umzüge der Beamten das sich nicht bewährt hat vorlegen; besonderes Interesse werde die Denkschrift über den Betrieb von Autolinien durch den Staat in eisenbahnarmen Gegenden erwecken. Endlich werde das Staatsministerium die dem letz-

ten Landtag bereits vorgelegten Denkschriften über die Vereinfachung der Staatsverwaltung wieder einbringen, weil sie wegen Zeitmangels vom letzten Landtag nicht mehr durchberaten werden konnten. Was bei den bis jetzt genannten Vorlagen nicht zur Sprache gebracht werden sollte, könne bei der allgemeinen Finanzdebatte, die sich an die Vorlage des Staatshaushalts und den begleitenden Bericht des Finanzministers anschließen wird, vorgebracht werden. Die Wahl-agitation, besonders aber die Großblock-politik, würden hier wohl eingehend besprochen werden, wenn dies nicht schon bei der Präsidentenwahl, bei der die Parteigegensätze zum erstenmal aufeinanderstoßen werden, geschehen sein sollte.

Die berufliche Zusammenstellung des neuen Landtags. Nach den Berufen der neugewählten Abgeordneten setzt sich der neue Landtag zusammen aus 16 Bürgermeistern und einem Ratschreiber, je 5 Fabrikanten (darunter ein Fabrikdirektor), Kaufleuten, Arbeitersekretären (3 christliche), je 4 richterlichen Beamten (darunter ein Landgerichtspräsident, ein Oberlandesgerichtsrat und ein Oberamtsrichter), Rechtsanwälten, je 3 Landwirten und katholischen Geistlichen, je 2 Handwerksmeistern, Gutsbesitzern, Professoren höherer Schulen, Realgymnasialdirektoren, Buchdruckereibesitzern und Gastwirten und je einem Fürstlich Fürstenbergischen Forsttrat, Arzt, Tierarzt, Betriebsinspektor, Betriebssekretär, Revisor, Stadtschulrat, Hauptlehrer, Redakteur, Privatier, Druckereifaktor, Schriftfeger, Expedient und Schlosser.

Falsche Zehnmarsstücke. In der letzten Zeit sind wieder falsche Zehnmarsstücke im Verkehr. Sie sind mit besonderem Geschick angefertigt und von den echten schwer zu unterscheiden. Die falschen Münzen tragen das Bildnis des Königs Albert von Sachsen das Münzzeichen C und die Jahreszahl 1875. Die Randverzierungen sind nachträglich eingestrichelt worden.

Der Gold- und Silberschatz des Reiches. Die Wehrvorlage hat bekanntlich bestimmt, daß außer den 120 Millionen Gold, die im Juliusturme lagern, noch weitere 120 Millionen in Gold bei der Reichsbank anzusammeln sind. Dieser Bestimmung gemäß hat die Reichsbank bisher 50 Millionen in Gold zuführen können und dafür 50 Millionen in Kassenscheinen in den Verkehr geleitet. Dieses mit Berücksichtigung des kurzen Zeitraumes äußerst günstige Ergebnis verdanken wir in erster Linie der glänzenden Entwicklung unserer Handelsbilanz. Unsere Ausfuhr hat in den ersten neun Monaten des laufenden Jahres um etwa 1 Milliarde zugenommen, dagegen ist die Einfuhr nur um etwa 15 Millionen gestiegen. Der Goldschatz der Reichsbank, der im Vorjahre 900 Millionen betrug, erreichte im Mai dieses Jahres 1 Milliarde und ist bis jetzt auf 1200 Millionen angewachsen. Zu Beginn des nächsten Jahres wird auch mit der Ansammlung des Silberschatzes in Höhe von 120 Millionen begonnen werden.

Ein bedeutendes Kraftwerk. Das Kraftwerk Lausenburg geht seiner Vollendung entgegen. Heute ist nicht nur der Rohbau fertig, sondern es werden schon die gewaltigen „Schützen“ zur Stauung des Rheins, wie auch die Turbinenanlagen mit den Generatoren montiert. Die Ausnützung des Gefälles in

den Turbinen, an deren Achsen die Generatoren mit einer Leistung von je 50 000 Pferdekraften angekuppelt sind, ist eine doppelte, indem auch das Unterwasser zur Krafterzeugung mithelfen muß. Die Generatoren werden in großen eisernen Umhüllungen vor der Zerstörungswut des Wassers geschützt. Ein Außenrechen oberhalb des Wehres hält von diesem das Holz und andere Gegenstände fern. An dem badischen Ufer ist die Schiffsfahrtschleuse eingebaut worden, deren eisernes Tor den Fluß so hoch staut, daß die Schiffe bis nach Waldshut ruhig gleiten können. Das Werk ist vorläufig für 50 000 Pferdekraften gebaut, kann aber bei eventuellem Hochwasser auf 100 000 gesteigert werden. Die Erstellungskosten waren auf 30 Millionen veranschlagt, man rechnet aber mit 40 Millionen Franks.

Karlsruhe. Wie zu erwarten war, ist die neue Einrichtung des Staatsschuldbuches schon stark benutzt worden. Nach dem Stand auf 30. September 1913 sind bereits 626 Konten mit Schuldbuchforderungen im Gesamtbetrag von 18 485 000 M. eingetragen. Davon entfallen auf Forderungen bis zu 4000 M. 296, 4001—10 000 M. 143, 10 001 bis 100 000 M. 160, 100 001 bis 1 Million M. 25, über 1 Million 2 Konten.

Angeltürn (M. Boxberg). Jüngst gingen zwei Männer, ohne in anderen Häusern vorzusprechen, direkt auf die Wohnung des hiesigen Gemeindevorstehers zu. Da man in der jetzigen Zeit an den häufigen Zuspruch „armer Reisender“ gewöhnt ist, schenkte man der Sache keine weitere Aufmerksamkeit. Als aber die um diese Zeit auf dem Felde weilenden Hausbewohner heimkehrten, bemerkten sie zu ihrem großen Schrecken, daß der Inhalt der Gemeindefasse samt dem eigenen Geldvorrat verschwunden war.

Billingen. Bei dem Festessen des hiesigen Offizierkorps anlässlich des Einzuges des 3. Bataillons, wozu auch die Reserveoffiziere und andere Gäste geladen waren, wurde von diesen die Summe von 180 Mark gesammelt und dem Bürgermeister Lehmann zur Verteilung an die bedürftigen Veteranen und deren Witwen übergeben. Der Gemeinderat erhöhte den Betrag auf das Doppelte, so daß die 22 Veteranen und 14 Witwen mit einer Gabe von je 10 M. erfreut werden konnten.

Bertheim. In der letzten Bürgerausschußsitzung, die fast vollzählig besucht war, stand die Einführung von elektrischer Kraft und Licht auf der Tagesordnung. Herr Bürgermeister Bardon, welcher in einer früheren allgemeinen Versammlung der Bürgerschaft erläuterte, daß man hier Elektrizität neben dem Gaswerk einzuführen beabsichtige, trat mit positiven Resultaten, die sich auf eine Umfrage in der Bürgerschaft gründeten, vor die Versammlung und konnte den mit der Firma Krefz, Herdsfabrik hier, bereits abgeschlossenen Vertrag vorlegen. Letztere produziert das Licht und die Stadt gibt es an die Konsumenten ab zu folgenden Preisen: pro Kilowattstunde für Licht 50 S., für Motorbetrieb 25 S. Die Preise konnten in der Anfangszeit nicht günstiger gestellt werden. Auch die Abnehmer für Licht sollen ziemlich unbeschränkt berücksichtigt werden. Da für Wohnräume und nicht feuergefährliche Räume die meisten hier mit Gas versorgt sind und dasselbe wohl nicht gemißt werden wird, kommen besonders Schlafräume, feuergefährliche Lager und Hotelzimmer in Betracht. Auch wird der neue Stadtteil Bestenheid elektrisches Licht erhalten.

Heddesheim (M. Weinheim). Die eingegangene Begründung des Urteils des Verwaltungsgerichtshofes in Sachen der hiesigen Bürgermeisterwahl erweist sich von außerordentlich grundsätzlicher Tragweite. Bürgermeister Johannes Lehmann war nach Ablauf seiner Amtszeit mit 35 gegen 34 Stimmen, die auf seinen Gegentandiaten Heinz fielen, wiedergewählt worden. Der hierwegen erfolgte Einspruch wurde vom Bezirksamt Weinheim als unbegründet verworfen. In der hiergegen beim Verwaltungsgerichtshofe Karlsruhe erhobenen Klage wurde durch deren Vertreter u. a. geltend gemacht, daß Bürgermeister Lehmann bei der Wahl zu Unrecht abgestimmt habe, denn seine Dienstzeit sei schon abgelaufen und er daher nicht mehr wahlberechtigt gewesen. Diesem Gesichtspunkt hat sich die oberste Instanz überraschenderweise angeschlossen und wie folgt entschieden: Die weitverbreitete Uebung, daß der Bürgermeister, welcher abgeht, solange amtiert, bis der Nachfolger an seine Stelle tritt, entbehrt der gesetzlichen Grundlage. Im Bereich des öffentlichen Rechts kann das Gesetz durch ein widersprechendes Gewohnheitsrecht nicht abgeändert werden. Vorliegenden Falles habe der Bürgermeister mit Zustimmung der Staatsbehörden das Amt versehen. Die Kläger haben nämlich vor der Wahl die Enthebung des Bürgermeisters vom Amt beantragt; das Bezirksamt hat den Antrag abgelehnt und der hiergegen eingelegte Rekurs wurde vom Ministerium zurückgewiesen. Allein durch eine behördliche Anordnung kann die fehlende gesetzliche Grundlage nicht ersetzt werden. Das Ministerium des Innern hat seine grundsätzliche Anschauung, daß der Bürgermeister das Amt bis zur Neuwahl weiter zu versehen habe, lediglich auf die bisherige Praxis und auf Zweckmäßigkeitsgründe zurückgeführt. Das Gericht sah aber nur die Rechtsfrage als entscheidend an und erkannte auf Ungültigkeit der Wahl, da nach Abzug der einen Stimme die absolute Majorität fehlt.

Pforzheim. Der Bürgerausschuß wird sich abermals mit der Lustbarkeitssteuer zu befassen haben. Die Vorlage über diese Steuer ist in ihrem wesentlichsten Punkt für die Lichtspieltheater dahin abgeändert worden, daß bei einem Eintrittsgeld bis zu 50 S. eine Steuer von 5 S. erhoben werden soll und für jede weitere angefangene halbe Mark ebenfalls je 5 S.

Freiburg. In seiner jüngsten Sitzung beschäftigte sich der Bürgerausschuß in der Hauptsache mit dem Bau von neuen Volksschulhäusern. Es wurden zu diesem Zweck insgesamt 665 000 M. bewilligt und zwar 530 000 M. für ein Volksschulhaus in der Oberwiehre und 135 000 M. für ein solches im Vorort Gänterstal. In beiden Schulhäusern werden Volkssbäder eingerichtet.

Gernsbach. In der letzten Sitzung des Bürgerausschusses wurde einstimmig beschlossen, die städtische Verbrauchssteuer auf Bier vom Jahre 1915 an aufzuheben. Die Aufhebung entsprach einem Wunsch des Wirtvereins Gernsbach, der in der Steuer eine einseitige Belastung des für den hiesigen Fremdenverkehr wichtigen Wirtsgewerbes erblickte.

Mannheim. Die Stadt Mannheim beabsichtigt die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 15 Millionen Mark zu 4 bis 4 1/2 Prozent. Um die Lage des Geldmarktes möglichst auszunützen zu können, sucht der Stadtrat beim Bürgerausschuß um die Ermächtigung nach, zur Beschaffung der nötigen Mittel, sofern die Begebung des neuen Anlehens sich in das

nächste Jahr hinüberziehen sollte, eine schwebende Schuld bis zum Betrage von 5 Mill. Mark auf die Dauer von höchstens 6 Monaten aufnehmen zu dürfen zu den ihm geeignet erscheinenden Bedingungen. Auch wünscht der Stadtrat, bei der Vergebung des endgültigen Anlehens in der Wahl des Zinsfußes und der Zinsfälligkeitstermine freie Hand zu haben, um möglichst vorteilhaft abschließen zu können, und den Anlehensbetrag auf einmal im ganzen oder in Raten zu verschiedenen Zeiten begeben zu können. Die Stadt Mannheim hatte erst voriges Jahr eine Anleihe von 10 Millionen aufgenommen, womit man glaubte, für 1912 und 1913 auszukommen. Die außerordentlichen Ausgaben waren aber seit Beginn des Jahres 1913 erheblich höher, als vorausgesehen werden konnte. Die Anlehensmittel sind aber seit einiger Zeit aufgebraucht, es werden die Ueberschüsse an Wirtschaftseinnahmen, der Ausgleichsfonds und ähnliche Mittel herangezogen, die aber gegen Jahreschluß wieder ihrer Bestimmung zugeführt werden müssen. Die außerordentlichen Ausgaben des Jahres 1913 werden sich auf 12 Millionen Mark, die des Jahres 1914 auf 11 Millionen Mark belaufen und für Grundstückerwerbungen 200 000 Mark nötig sein. Von dem Anlehen von 1912 sind noch 5 500 000 Mark zuzüglich der außerordentlichen Einnahmen vorhanden, sowie weitere Einnahmen in Höhe von 2 100 000 Mark, so daß der Gesamtbedarf sich auf 15 600 000 Mark sich beziffert.

Hat der Patient ein Recht, vom behandelnden Arzt eine spezifizierte Rechnung zu verlangen?

(Nachdruck verboten.)

Wie allgemein bekannt ist, schicken die Aerzte nach Umfluß eines Jahres, oft auch schon nach Umfluß eines Vierteljahres ihren Patienten die Rechnung. Nur selten wird der Patient aber in dieser eine Spezifikation des liquidierten Betrages finden. Der Arzt findet eben meist keine Zeit dazu, in der Rechnung genau anzuschreiben, welche Einzelbeträge von der verlangten Pauschalsumme er für seine Dienstleistungen beansprucht. Nun kann der Patient aber unter Umständen ein Interesse daran haben, zu erfahren, was der Arzt für jeden einzelnen Gang, jede einzelne Ordination usw. in Ansatz gebracht hat. Ohne Zweifel wird dem Patienten das Recht zugestanden werden müssen, hierüber Erkundigungen einzuziehen. Eine andere Frage ist jedoch die, ob für den Arzt die Verpflichtung besteht, seine Rechnung zu spezifizieren, wenn eine andere Person als der Patient, etwa der Ehegatte, Vater, Geschäftsinhaber oder eine Krankenkasse die Rechnung zu bezahlen hat. Im Nachstehenden erhalten wir auf diese Frage die Antwort. Ehe wir aber hierauf näher eingehen, wollen wir uns das Rechtsverhältnis, in das der Arzt zu dem seine Dienste in Anspruch nehmenden Patienten tritt, näher ansehen. Staudinger sagt in seinem Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche, das Rechtsverhältnis des Arztes müsse ganz analog wie jenes des Anwalts konstruiert werden. Es liegt kein Werkvertrag vor, aber auch gegen die Annahme eines Dienstvertrages sprechen verschiedene Momente. Man werde daher das Rechtsverhältnis des Arztes zum Patienten unter die Rubrik eines besonderen Arbeitsvertrages einzureihen haben. Die Praxis spricht aber gegen diese Ansicht. Verschiedene Obergerichte, so die Oberlandesgerichte München und Augsburg, denen die

Frage zur Entscheidung vorlag, stellten sich auf den Standpunkt, daß ein Dienstvertrag vorliege. Aus diesem Grunde finden auf das Rechtsverhältnis zwischen Arzt und Patient die Vorschriften der §§ 611 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Hiernach hat der Arzt, wenn er erklärt hat, die Behandlung eines Patienten übernehmen zu wollen, diesem ärztliche Hilfe zu leisten, der Patient aber ist verpflichtet, den Arzt für seine Dienstleistung zu entschädigen. Dies kann auf zweierlei Weise geschehen. Entweder er vergütet dem Arzt das mit diesem vereinbarte Honorar; oder er bezahlt, wenn die Höhe der Vergütung nicht bestimmt ist und eine obrigkeitlich festgesetzte Taxe besteht, diese Taxe. Um nun aber prüfen zu können, ob der vom Arzt liquidierte Gesamtbetrag die Grenze des Taxenormativs nicht überschreitet, wird nicht bloß der Patient, sondern auch jede andere Person, die die Rechnung zu bezahlen hat, ohne Zweifel verlangen können, daß der Arzt in dieser die Beträge für die einzelnen Dienstleistungen aufzählt. Allerdings wird, wenn eine andere Person als der Patient das fordert, der Arzt ihr entgegenhalten, daß ihm das Berufsgeheimnis nicht gestatte, dem an ihn gestellten Ansuchen zu entsprechen, allein nach einem Urteil des Oberlandesgerichts München vom 28. Januar 1905 besteht für den Arzt kein Bedenken, daß er dem Zahlungspflichtigen eine spezifizierte Rechnung überreicht, denn dieser will ja eine solche nicht, um aus den einzelnen Dienstleistungen auf die Art der Krankheit schließen zu können, sondern er beansprucht ihre Erteilung nur, um erfahren zu können, ob das vom Arzt geforderte Honorar im Einklang mit den einzelnen Dienstleistungen steht. Im übrigen wird der Arzt in einem solchen Falle um so eher dem gestellten Verlangen entsprechen können, wenn er bei der Spezifikation der Rechnung Angaben macht, aus denen wohl die Bedeutung und der Umfang der geleisteten Dienste nicht aber auch die Krankheit des Patienten ersehen werden kann. Er wird also, ohne daß ihm Bedenken gegen die Richtigkeit dieses Verfahrens zu kommen brauchen, ruhig in der Rechnung angeben können, daß er an dem Patienten Einspritzungen, Untersuchungen usw. vorgenommen hat und wie oft das geschehen ist wenn er nur verschweigt, an welchem Körperteil und zu welchem Zweck er es getan hat. Mit der Berufung auf das Berufsgeheimnis kann also der Arzt seine Weigerung, einer anderen Person als dem Patienten eine spezifizierte Rechnung auszustellen, nicht motivieren, und selbst dem Ehegatten des Patienten kann er eine spezifizierte Rechnung nicht vorenthalten. Ein Urteil des Reichsgerichts vom 19. Januar 1908 hat ja ausdrücklich ausgesprochen, daß die Verpflichtung des Arztes zum Schweigen keine durchaus absolute ist. Es lassen sich, so führt es aus, unter Umständen Gründe denken, die den Arzt nicht allein berechtigen, sondern sogar verpflichten, von dem ihm anvertrauten Geheimnis einer anderen Person Mitteilung zu machen. Insbesondere könne dies der Fall sein, wenn die andere Person gerade der Ehegatte des Patienten ist, den der Arzt selbst gegen den ausdrücklichen Willen des Patienten, von der bedenklichen Krankheit in Kenntnis zu setzen sich für befugt halten darf. Denn wie es Rechtspflichten gebe, welche einer Verschwiegenheitspflicht vorgehen können wie z. B. die Anzeigepflicht von einem geplanten Mord, so sind auch höhere (sanitäre oder sittliche) Pflichten anzuerkennen, vor denen die Verpflichtung zur Ver-

ichwiegenheit zurücktreten muß. Wenn also der Arzt berechtigt ist, den Ehegatten von der Erkrankung des anderen Ehegatten in Kenntnis zu setzen, so wird er umso mehr befugt sein, ihm eine bis ins Detail gehende Rechnung auszustellen. Takt und Erfahrung werden in allen Fällen, in denen der Arzt anderen Personen als dem Patienten eine spezialisierte Rechnung zu übergeben hat, insbesondere dem Ehegatten gegenüber den richtigen Weg weisen, um einerseits nicht das Berufsgeheimnis zu verletzen und andererseits nicht das Ansehen seines Patienten und eventuell den ehelichen Frieden zu gefährden.

Gemeindechronik betr. Nachdem der erste Teil der Chronikbogen bei H. Schneider in Stuttgart — Calwerstraße 35 — (in den Anfangsjahren Verleger unserer Zeitschrift für das Rechnungswesen in Engen) erschienen und inzwischen auch Bogen 66 (Vereine) hergestellt worden ist, wurde seitens der hiesigen Stadtverwaltung der Beschaffung einer sog. Vereinschronik (die sich auf sämtliche 55 Vereine am Orte erstreckt) näher getreten. Die erforderlichen Bogen wurden von der Stadt selbst beschafft und jedem Vereinsvorstand ein solcher nebst Anleitung und dem Zirkular (abgedruckt Seite 85/86 dieser Zeitschrift) behändigt. Der Erfolg dieser Anregung war insofern überrasschend, als einige Vorstände schon nach wenigen Wochen die Bogen schön ausgefüllt der Stadtverwaltung zur Verfügung stellten. Unter den ersten befanden sich bezüglich der konfessionellen Vereine die Herren Geistlichen, die der Anleitung entsprechend die Sache mit besonderer Sorgfalt behandelten. Die weiteren Bogen werden wohl über Winter gleichfalls zur Ablieferung gelangen, so daß die Stadt bis zum Frühjahr in den Besitz einer hochinteressanten Vereinschronik gelangen wird, ohne damit viel Mühe gehabt zu haben. Den Inhalt der Originalbogen läßt die Stadtverwaltung in Reinschrift (in schöner Schrift nach einheitlichen Gesichtspunkten) in die städtischen Bogen übertragen, während das Original zur Weiterführung an die betr. Vorstände zurückgegeben wird. Aus einem solchen Werte können die Allgemeinheit, die Stadtverwaltung u. ganz besonders diejenigen Personen schöpfen, die berufen sind, sich bei außerordentlichen Vereinsanlässen (Jubiläen etc.) zu beteiligen, bisher beim Mangel solcher Aufzeichnungen aber alle Mühe hatten, Näheres über den betr. Verein zu erfahren.

Bogen 55 „Handel und Industrie, Gewerbe und Handwerk“ wird von der Stadtverwaltung in ähnlicher Weise behandelt (Uebersendung an größere Geschäftsbetriebe), so daß die Stadt in kurzer Zeit auch über eine sog. Gewerbechronik verfügen wird.

A.

G.

Briefkasten.

Herrn Ratschreiber S. in B. Der leere Raum auf Seite 2 und 3 des Gemeindechronik-Bogens 2 (Ehrentafel für Kriegsteilnehmer) dient zu Einträgen über Veteranenfeiern, Gewährung von Geschenken an Veteranen, Todesfälle und Alter verstorben. Veteranen und dergl. Links wird zweckmäßig die Spalte „Jahr“ eingefügt. Auf Bogen 12 (Gemeindebeamte) können Seite 1 recht gut auch die Rechner (etwa auf der 15. Linie unter der Ueberschrift „Ge-

meinderechner“) aufgeführt werden, damit die 2. Seite für andere Beamte benützt werden kann. Die Namen der Gemeinderäte sind so viel mal aufzuführen, als die betr. gewählt worden sind. In den Gemeinden des Bezirks K. ist dieser Bogen bis in die 60er Jahre zurück bereits ausgefüllt. Er gewährt einen schönen Ueberblick über die Art und Dauer der Beteiligung am Verwaltungsleben der Gemeinde. Bogen 57 (Sparkassen) ist den Verbandsgemeinden seitens der Sparkassen — schön und übersichtlich dargestellt — ebenfalls behändigt worden.

Herrn G. in J. Die Verlegung des Wohnsitzes nach dem Auslande, um dem Wehrbeitrag zu entgehen, hätte keinen Wert, denn es würde dadurch eine Befreiung nicht erreicht werden. Reichsangehörige bleiben, wenn sie erst jetzt ins Ausland verziehen, beitragspflichtig, da § 10 I Nr. 1 des Wehrbeitragsgesetzes ihnen nur dann Befreiung vom Wehrbeitrag gewährt, wenn sie sich seit länger als zwei Jahren dauernd im Ausland aufhalten. Die Auswanderung würde also nur den Versuch bedeuten, sich der Zahlung einer tatsächlich geschuldeten Steuer zu entziehen. Das würde ihnen aber nur gelingen, wenn sie auch ihr gesamtes Vermögen nach dem Auslande verbracht hätten, eine Maßnahme, die wohl in den meisten Fällen schon wegen der damit verbundenen Verluste, die den Wehrbeitrag übersteigen würden, nicht ernstlich in Betracht kommen kann.“

Herrn Gr. in Jr. Für die Wehr- und Besitzsteuer gilt die Steuerveranlagung vom 1. April 1913, wenn der Steuerpflichtige es nicht vorzieht, eine neue Steuererklärung bis längstens 1. Dezember 1913 abzugeben. Die Bestimmungen des Wehr- und Besitzsteuergesetzes hinsichtlich der Ermittlung des Vermögens und der Steuererklärung der Steuerpflichtigen sind erheblich schärfer als diejenigen früherer Steuergesetze. Der Steuerpflichtige hat seine Angaben unter der Versicherung zu machen, daß dieselben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Der badische Generalsteuerpardon läuft noch bis zum 1. Dezember 1913. Bei der nachträglichen Steueranmeldung werden die persönlichen Angaben des Steuerpflichtigen zugrunde gelegt. Geschäftsbücher oder sonstige Unterlagen sind vorläufig nicht erforderlich. Die nachträgliche freiwillige Anmeldung befreit von der Nachzahlung der Steuer in früheren Jahren.

Herr Bürgermeister A. in Sch. Nach unseren Beobachtungen werden in zahlreichen Gemeinden den Neubürgern Bürgerrechts-Urkunden zugefertigt, es mögen solche das Bürgerrecht durch Antritt des angeborenen Bürgerrechts oder durch Aufnahme erworben haben. Dieses Verfahren entspricht ganz der Bedeutung der hier im Betracht kommenden Entschliebung des Gemeinderats. Die jungen Bürger freuen sich hierüber und benötigen die Urkunde vielfach als Wandschmuck. Von Künstlerhand gefertigte Urkunden auf starkem Karton — 34 Zentimeter breit und 40 Zentimeter hoch — denen nur der Name sowie die Unterschriften von Bürgermeister und Ratschreiber beizusetzen sind, können von J. Winter in Konstanz, Hussenstraße, bezogen werden. (Stüd 25 3). Wenn Sie erst 2 Jahre im Dienste sind, können Sie also den während dieser Zeit aufgenommenen Personen ohne nennenswerte Kosten die Urkunde nachträglich — jedoch mit dem Datum der betr. gemeinderätlichen Entschliebung

zufertigen. Die Urkunde ist für beide Fälle (Antritt und Aufnahme) benützlich. Sie trägt unter anderem den Spruch: „Wer sich mit Stolz nennt Bürger dieser G'meind', der trag für diese Würde zum Dank auch ihre Bürde“.

Die Herren Mitarbeiter werden gebeten, in üblicher Form den Umfang der Mitarbeit der Schriftleitung in Konstanz — Schützenstraße 20 — gefl. bezeichnen zu wollen. (Original Zeilen, Abschrift Zeilen unter Bezeichnung der Nummer der Zeitschrift). Die Schriftleitung.

Rechnungs-Stellung.

Revisionsbeamter stellt Rechnungen, führt solche auf Wunsch auch als Hauptbuch während des Jahres

Gesl. Off. unter Nr. 11 an die Geschäftsstelle d. Bl.



Wir empfehlen die gemäß der Reichsversicherungsordnung erforderlichen **Formulare für Krankenkassen**, entworfen von Herrn Oberrechnungsrat Muser, Karlsruhe, nämlich:

1. Einnahmehuch
2. Ausgabehuch
3. Vermögens-Nachweisung
4. Krankenhuch
5. Allgemeines Mitglieder-Verzeichnis
6. Verzeichnis der Gebrauchsgegenstände
7. Nachweisung der für die Kasse tätigen Aerzte, Spezialärzte, Zahnärzte, Zahntechniker, Apothekenbesitzer und -verwalter und andern solchen Personen, welche Arzneimittel feilhalten
8. Einzugsliste für Kranken-Versicherung
9. Einzugsliste für Kranken- und Invaliden-Versicherung
10. Anmeldung zur Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung
11. Abmeldung dto.
12. Krankenschein
13. Krankenanzeige
14. Abrechnung der Ortskasse mit der Hauptkasse
15. Mitgliedernachweisung für Ortskrankenkassen
16. Mitgliedernachweisung für Betriebs- und Zwingkrankenkassen
17. Forderungszettel für allgemeine Ortskrankenkassen.

Buchdruckerei und Impressenverlag

Spachholz u. Ehrath

Bonndorf, bad. Schwarzwald.



Wichtig für Bürgermeister und Ratsschreiber!

Alphabetischer Wegweiser durch die **Gemeinde-Gebührenordnung, Mt. 2.**—

Die Tabelle ist das beste Hilfsmittel in Gebührensachen. Es ist sofort ersichtlich, was der Bürgermeister oder der Ratsschreiber anzusprechen hat, oder für welche Geschäfte überhaupt keine Gebühr angesetzt werden darf.

Alphabetisch-tabellarischer Wegweiser durch die gesamte

Gemeindeverwaltung Mt. 1,50.

Beide Tabellen sind zum Aufhängen an die Wand und werden nur miteinander abgegeben.

Spachholz & Ehrath

Impressenverlag, Bonndorf, bad. Schwarzwald.

Rechnungsimpresen

mit Vordruck zu haben bei

Spachholz u. Ehrath, Bonndorf (Baden).

Gemeinde-Registatur.

Wer eine Gemeineregistatur anzulegen hat, versäume nicht, das in unserm Verlage erschienene

Handbuch für Gemeindebeamte

ein Leitfaden für das Registraturwesen und die Verwaltung der Gemeinden, sowie Muster unserer

Aktendecken (Pallien)

mit vorseitig gedruckten Aufschriften und rückseitig mit erläuternden Bemerkungen kommen zu lassen. Es wird damit eine ganz erhebliche Zeitersparnis und bedeutende Erleichterung erzielt und somit Geld gespart.

Spachholz & Ehrath, Bonndorf (Baden).

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Bestellung** und den **Versand** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die **Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarzw.)**,

in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die **Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20)** wenden. — An den Verlag in **Bonndorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken.

Verlag : d. Redaktion: Der Amtsrevisoren-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf. Schriftleitung: Oberrevisor B u n d s c h u b in Konstanz. — Dru.f: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.